Das Recht des Ehemannes am Frauengut im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutzniessung.

◇

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Erich Kampa

in Breslau.

Breslau 1930.

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Einleitung.

Unter gesetzlichem ehelichem Güterrecht versteht man die Summe derjenigen Rechtssätze, welche die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten regeln, vorausgesetzt, daß die Ehegatten diese Regelung durch einen in der hierfür im Gesetz bestimmten Form abgeschlossenen Vertrag, den Ehevertrag, nicht vorgenommen haben. An die Spitze seiner Bestimmungen über das gesetzliche Güterrecht setzt das BGB. als Grundsatz den § 1363. Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen eingebrachtem Gut, an welchem das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes besteht, und Vorbehaltsgut — §§ 1365 ff. —, an dem dieses Recht dem Manne nicht zusteht. Zum eingebrachten Gut gehört außer dem Vermögen, das die Frau bei Eingehung der Ehe besitzt, auch das, was die Frau während der Ehe erwirbt. Dem eingebrachten Gut steht das Vorbehaltsgut — gesetzliches §§ 1366—1370 und rechtsgeschäftliches §§ 1368, 1369 — gegenüber. Hinsichtlich dieses Sondervermögens ist die Frau in der Verfügung und Verwaltung vollkommen unbeschränkt. Den Eintritt des außerordentlichen gesetzlichen Güterstandes regelt der § 1364. Er schließt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aus; an Stelle des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes tritt kraft Gesetzes der außerordentliche gesetzliche Güterstand, nämlich der der vollen Gütertrennung ein.

Hauptteil.

Voraussetzung der vollständigen Ausübung des Verwaltungsrechtes des Mannes ist die tatsächliche Gewalt über das eingebrachte Gut. § 1373 gewährt deshalb dem Manne das Recht, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen darf er sich nicht eigenmächtig in den Besitz der-

selben setzen, sondern muß im Weigerungsfalle klageweise seinen Anspruch auf Einräumung des Besitzes geltend machen. Hat der Mann den Besitz erlangt, so genießt er den Besitzschutz des unmittelbaren Besitzers. Er hat das Recht und die Pflicht, das eingebrachte Gut ordnungsgemäß zu verwalten. Der Umfang der Verfügungsmacht des Mannes wird von zwei Erwägungen aus bestimmt: das Frauengut darf nicht der Willkür des Mannes ausgeliefert sein und andererseits ist dem Mann doch die erforderliche Selbständigkeit in der Verwaltungsführung zu gewährleisten. Aus dieser doppelten Erwägung heraus ergeben sich sowohl die in § 1375 festgesetzten Schranken, wie die hiervon nach § 1376 bestehenden Ausnahmen. Nach § 1375 ist der Mann weder imstande, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, noch über das eingebrachte Gut zu verfügen; durch diese beiden Maßnahmen wird die allein nur dem Manne eingeräumte Verwaltungsbefugnis in wesentlichen Stücken zu einer ihm und der Frau gemeinschaftlichen. Die erste Bestimmung behindert den Mann natürlich nur im Namen der Frau Rechtsgeschäfte abzuschließen, da der Abschluß in eigenem Namen auf sein Risiko geht und die Frau nicht verpflichtet; nicht untersagt ist ihm dagegen der Abschluß solcher Rechtsgeschäfte, welche der Frau ohne Begründung einer Gegenverpflichtung lediglich einen Vorteil verschaffen. Will der Mann aber Rechtsgeschäfte, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des eingebrachten Gutes gehören und der Zustimmung der Frau bedürfen, im Namen der Frau abschließen, so kann er dies nur, wenn die Zustimmung erfolgt oder durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Die zweite Bestimmung des § 1375 untersagt dem Mann ferner Verfügungen über das eingebrachte Gut ohne Zustimmung der Frau vorzunehmen. Grundsätzlich ist also jegliche die Substanz in rechtlicher Weise ergreifende Verwaltungshandlung des Mannes an die Zustimmung der Frau gebunden. Dies gilt auch für Verfügungen des Mannes über bewegliche Sachen. § 1376 durchbricht in dreifacher Richtung die Bestimmungen des § 1375. Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann zunächst über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen, ferner Forderungen der Frau gegen Schuldverbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen, und schließlich Verbind-

lichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes durch Leistung desselben erfüllen. Diese Verfügungen soll der Mann aber nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vornehmen. Geld hat er verzinslich und mündelsicher anzulegen. Andere verbrauchbare Sachen darf er auch für sich veräußern und verbrauchen, muß aber nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft Ersatz leisten. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des § 1375 bildet § 1378, der die Rechte des Mannes wiederum erweitert. Das freie Verfügungsrecht des Mannes über Inventarstücke ist nach § 1048 ein Ausfluß seines Nießbrauchsrechtes. § 1379 ferner gewährt dem Mann, der zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes der Zustimmung der Frau bedarf, sie aber nicht zu erlangen vermag, die Möglichkeit, die Ersetzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht herbeizuführen. In § 1380 wird dem Mann die Befugnis eingeräumt, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen. Der Klageantrag geht auf Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau oder auf Leistung an die Frau. Das Urteil wirkt regelmäßig nur zwischen dem Mann und dem Beklagten. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau.

Das eingebrachte Gut der Frau unterliegt gemäß § 1363 nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Nutznießung des Mannes. Dieses Nutznießungsrecht ist ihm als eigenes Recht eingeräumt worden, mit dem Zwecke, dem Mann die erforderliche wirtschaftliche Macht zu geben, die Nutzungen des eingebrachten Gutes, nicht aber deren Stamm, zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu verwenden. Die Art und Weise, sowie der Umfang des Erwerbes der einzelnen Nutzungen dagegen wird durch die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften bestimmt. Auf Grund seines Nutzungsrechtes ist er zur Tragung gewisser Lasten verpflichtet. So sind die Kosten der Gewinnung der Nutzungen und die der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände von ihm zu tragen. Außerdem treffen den Mann gewisse Verpflichtungen, die sich als Generalunkosten des eingebrachten Gutes darstellen. Sie treffen den Mann auch dann, wenn das eingebrachte Gut keine Erträge abwirft. § 1389 verpflichtet den

Mann ferner zur Tragung des ehelichen Aufwandes und des Unterhaltes der gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Der Reinertrag des eingebrachten Gutes ist ohne Rücksicht auf sonstige Verpflichtungen zu diesem Zweck zu verwenden. Vereinbarungen der Ehegatten durch die, die dem Mann nach § 1389 obliegenden Pflichten beschränkt oder beseitigt werden, müssen als dem Wesen der Ehe widerstreitend und daher gemäß § 138 als nichtig erachtet werden.

Da das Recht der Verwaltung und Nutznießung dem Manne mit der Absicht gegeben ist, daß auf diese Weise ein Beitrag zu den Ehelasten geleistet werden soll, so endigt dieses zunächst in einer Anzahl von Fällen, in denen er zur Verwaltung und Nutznießung als ungeeignet erscheint, gemäß § 1418 infolge Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil. Weitere Beendigungsgründe sind: der Konkurs über das Vermögen des Mannes, Tod eines Ehegatten und Todeserklärung des Mannes, Ehescheidung und Abschluß eines Ehevertrages, durch den die Verwaltungsgemeinschaft ausgeschlossen oder ein anderes Güterrecht vereinbart wird. Ist durch einen dieser Gründe die rechtliche Stellung des Mannes beendigt, so hat er das eingebrachte Gut der Frau oder ihrem Rechtsnachfolger herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Lebenslauf.

Am 12. Dezember 1898 wurde ich als Sohn des Lehrers Hans Kampa in Alt-Berun, Kr. Pleß, geboren, besuchte das Gymnasium zu Kattowitz und wurde Ende 1916 zum Heeresdienst einberufen. Nach Ablegung der Reifeprüfung am Gymnasium zu Königshütte — im Jahre 1920 — studierte ich an der Universität zu Breslau Rechts- und Staatswissenschaften, mußte jedoch 1924 mein Studium aufgeben, und konnte es erst im Jahre 1930 durch das Examen rigorosum beenden.